

99010017012000

Bescheinigung über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht

Heruntergeladen am 20.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_324921/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010017012000
Leistungsbezeichnung I	Bescheinigung über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht
Leistungsbezeichnung II	Bescheinigung über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bescheinigung, Aufenthaltsrecht, unbefristet, Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthalt, Aufenthaltsberechtigung, Erlöschen, ungültig, Ausland, Aufenthalt, Ausreise, Auslandsaufenthalt, unbefristeter Aufenthaltstitel, Wiedereinreise
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	
Volltext	Die unterschiedlichen Aufenthaltstitel für Ausländer erlöschen unter anderem dann kraft Gesetzes, • wenn bei einem Verlassen des Bundesgebiets die Wiedereinreise nicht innerhalb einer Frist erfolgt, die nach dem Aufenthaltsgesetz für die jeweilige Art des Aufenthaltstitels festgelegt ist • wenn vor der Ausreise keine längere Frist durch die zuständige Ausländerbehörde auf entsprechenden Antrag bestimmt wurde. • eine Niederlassungserlaubnis (bis zum 31.12.2004 ausgestellt als unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung) nach mindestens sechs Monaten ununterbrochener Abwesenheit vom Bundesgebiet, • eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG bei einem Aufenthalt von mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten außerhalb der Europäischen Union (oder in Dänemark, Großbritannien und Irland) oder bei einem durchgehenden Aufenthalt von mindestens sechs Jahren in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (außer in Dänemark, Großbritannien und Irland). • entweder in ehelicher Lebensgemeinschaft mit einem bzw. einer deutschen Staatsangehörigen leben oder • sich seit mindestens 15 Jahren im Bundesgebiet aufgehalten haben und deren Lebensunterhalt gesichert ist sowie für deren Ehegatten mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel
Erforderliche Unterlagen	• Die Antragstellung ist persönlich vor Ort möglich. • Die Bescheinigung kann auch aus dem Ausland schriftlich bei der Ausländerbehörde beantragt

Modul	Sachverhalt
	werden. • 35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund • Bei Rentnerinnen bzw. Rentnern: Rentenbescheid • Bei Personen zwischen 15-67 Jahren oder Erwerbsunfähigen: Vorlage eines aktuellen Nachweises der Krankenversicherung zum Versicherungsverlauf
Voraussetzungen	• Der Lebensunterhalt muss ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen nach SGB II oder XII eigenständig gesichert werden können. • Bei einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen muss der gesicherte Lebensunterhalt nicht nachgewiesen werden.
Kosten	• 18,00 Euro: für Erwachsene • 9,00 Euro: für Minderjährige • keine: für türkische Staatsangehörige
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Bescheinigung über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht